

**Wahlordnung zur
Gründungsstudienkommission
der Pädagogischen Hochschule Kärnten**
(beschlossen am 24. Oktober 2006)

INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINES

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeine Bestimmungen
- § 3 Wahlrecht

WAHLKOMMISSION, WAHLRECHT

- § 4 Wahlkommission
- § 5 Wahlvorschläge
- § 6 Wahlkundmachung
- § 7 Stimmabgabe, Ermittlung und Verlautbarung des Wahlergebnisses
- § 8 Wahlergebnis
- § 9 Wahlanfechtung
- § 10 Einberufung der ersten Sitzung der Gründungs-Studienkommission und Wahl der/des Vorsitzenden
- § 11 Vertreter/Vertreterinnen der Studierenden

INKRAFTTRETEN

- § 11 Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der Gründungsstudien-Kommission der Pädagogischen Hochschule Kärnten (Funktionsperiode November 2006 bis 1. Oktober 2007).

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

- 1) Als AStG-Akademien im Sinne dieser Wahlordnung gelten die Pädagogische Akademie des Bundes in Kärnten sowie das Pädagogische Institut des Bundes in Kärnten.
- 2) Die beiden AStG-Akademien haben Kandidatinnen/Kandidaten für die Gründungsstudienkommission zu nominieren. Die Kandidatinnen/Kandidaten haben dem Lehrpersonal gemäß § 18 Abs. 1 Hochschulgesetz 2005 der beiden AStG-Akademien anzugehören. Diese Regelung gilt auch für die Nominierung der Stellvertreter/Stellvertreterinnen.
- 3) Die aus dem Kreis der Lehrenden zu wählenden Mitglieder der Gründungsstudienkommission sowie deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter sind in gleicher, unmittelbarer, geheimer und persönlicher Verhältniswahl zu wählen.

§ 3 Wahlrecht

- 1) Für die Wahl der Mitglieder und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter in die Gründungsstudienkommission sind alle Personen aktiv und passiv wahlberechtigt, die am 1.9.2006 dem Lehrpersonal gemäß § 18 Abs. 1 Hochschulgesetz 2005 einer der beiden AStG-Akademien angehören.
- 2) Personen, die zum Stichtag karenziert sind, sind aktiv nicht wahlberechtigt; das passive Wahlrecht steht ihnen zu, wenn sie zu Beginn der Funktionsperiode nicht karenziert sind. Stichtag ist der Tag der Wahlkundmachung.
- 3) Das Wähler- und Wählerinnenverzeichnis muss von den Leitungen der einzelnen AStG-Akademien spätestens bis 24.10.2006 an den Rektor/die Rektorin übermittelt werden.

§ 4 Wahlkommission

- 1) Die Größe der Wahlkommission wird mit drei Mitgliedern und drei Stellvertretenden je AStG-Akademie festgelegt.
- 2) Die Mitglieder der Wahlkommission werden vom Rektor/der Rektorin bestellt.
- 3) Der Rektor/die Rektorin konstituiert die Wahlkommission und leitet diese bis zur Bestellung einer/eines Vorsitzenden und einer Stellvertreterin/eines Stellvertreters der/des Vorsitzenden.
- 4) Die Zusammensetzung der Wahlkommission ist unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung durch Aushang zu verlautbaren.

- 5) Die Wahlkommission hat folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung und Durchführung der Wahl zur Gründungsstudienkommission,
 2. Auflage des Wähler-/Wählerinnenverzeichnisses,
 3. Prüfung des aktiven und passiven Wahlrechts,
 4. Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge,
 5. Leitung der Wahl,
 6. Entgegennahme der Stimmzettel,
 7. Auszählung der Stimmen und Feststellen des Wahlergebnisses,
 8. Verlautbarung des Wahlergebnisses,
 9. Behandlung von Wahlanfechtungen.

- 6) Die/Der Vorsitzende der Wahlkommission hat darüber hinaus folgende Aufgaben:
 1. Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Sitzungen der Wahlkommission,
 2. Vollziehung der Beschlüsse der Wahlkommission,
 3. Sicherung der Protokollführung,
 4. Evidenthaltung der Wahlergebnisse.

- 7) Die Wahlkommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder persönlich anwesend ist. Beschlüsse der Wahlkommission werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

- 8) Die/Der Vorsitzende hat die Wahlkommission nach Kenntnis jedes Sachverhaltes, der eine Entscheidung der Wahlkommission erfordert, unverzüglich mündlich, schriftlich oder elektronisch zu einer Sitzung einzuberufen. Diese Sitzung hat frühestens zwei Tage, spätestens sieben Tage nach der Einberufung stattzufinden. Die Einberufung zu einer Sitzung der Wahlkommission kann auch bereits in der vorhergehenden Sitzung erfolgen. Dabei nicht anwesende Mitglieder sind von einer derartigen Einberufung unverzüglich zu verständigen.

- 9) Die Funktion der Wahlkommission endet mit der Bildung einer neuen Wahlkommission zur Neuwahl der Studienkommission der Pädagogischen Hochschule Kärnten.

§ 5 Wahlvorschläge

- 1) Der Rektor/die Rektorin beauftragt die Leitungen der jeweiligen AStG-Akademien bis zum 2.11.06 einen Wahlvorschlag mit den Namen, den Geburtsdaten der Kandidatinnen/Kandidaten und der Funktion (Mitglied oder Stellvertreterin/Stellvertreter) vorzulegen. Die Möglichkeit der Kandidatur ist durch Aushang an den einzelnen AStG-Akademien durch den jeweiligen Leiter / die jeweilige Leiterin umgehend kund zu machen. Alle aktiv und passiv Wahlberechtigten sind berechtigt, Wahlvorschläge einzubringen.

- 2) Im Wahlvorschlag der einzelnen AStG-Akademien dürfen nur Kandidatinnen/Kandidaten aufscheinen, welche zum 1.9.2006 einer der beiden AStG-Akademien angehören.

- 3) Jede AStG-Akademie hat einen Wahlvorschlag zu nennen, wobei der Wahlvorschlag der Pädagogischen Akademie des Bundes in Kärnten mehr als fünf Kandidaten/Kandidatinnen für die Wahl der Mitglieder und mehr als fünf Kandidaten/Kandidatinnen für die Wahl der Stellvertreter/Stellvertreterinnen im Sinne des § 2 Abs.2 der Wahlordnung enthalten muss, der Wahlvorschlag aus dem Bereich des Pädagogischen Instituts des Bundes in Kärnten

mehr als vier Kandidaten/Kandidatinnen für die Wahl der Mitglieder und mehr als vier Kandidaten/Kandidatinnen für die Wahl der Stellvertreter/Stellvertreterinnen.

- 4) Die Kandidatur auf mehr als einem Wahlvorschlag ist unzulässig. Eine mehrfach angeführte Person ist von der Wahlkommission aus allen Wahlvorschlägen zu streichen. Wahlwerber und Wahlwerberinnen, denen die Wählbarkeit fehlt, sind ebenso aus dem Wahlvorschlag zu streichen.
- 5) Die beiden Wahlvorschläge werden in einer Wahlliste zusammengefasst.
- 6) Die Wahlkommission hat unmittelbar nach Feststellung der zugelassenen Bewerbungen einen Stimmzettel, aus dem die Zuordnung der Kandidatinnen/Kandidaten zur jeweiligen AStG-Akademie hervorgeht, aufzulegen. Dieser Stimmzettel hat alle zugelassenen Kandidatinnen/Kandidaten, getrennt nach der Funktion für die sie zur Verfügung stehen (Mitglieder, Stellvertreter/Stellvertreterinnen), in alphabetischer Reihung zu enthalten. Es muss auch angeführt sein, wie viele Wahlpunkte zu vergeben sind.

§ 6 Wahlkundmachung

- 1) Der Rektor/die Rektorin setzt in Absprache mit der Wahlkommission Ort und Zeit der Wahlen fest. Er hat zu entscheiden, ob die Wahl an einem oder an mehreren aufeinander folgenden Tagen und/oder an einem oder mehreren Orten durchzuführen ist. Wird die Wahl an mehreren Tagen oder an verschiedenen Wahlorten durchgeführt, ist sicherzustellen, dass jede Wahlberechtigte und jeder Wahlberechtigte ihr oder sein Wahlrecht nur einmal ausüben kann.
- 2) Die Wahlkundmachung ist spätestens eine Woche vor dem geplanten Wahltermin durch Aushang in den AStG-Akademien bekannt zu machen.
- 3) Die Wahlkundmachung hat zu enthalten:
 1. den Ort, wo die Liste der Wahlberechtigten einzusehen ist,
 2. den Stichtag für die Wahlberechtigung,
 3. den Tag der Wahl und die für die Stimmabgabe bestimmte Wahlzeit,
 4. den Ort der Stimmabgabe,
 5. die von den einzelnen AStG-Akademien eingereichten Wahlvorschläge.

§ 7 Stimmabgabe, Ermittlung und Verlautbarung des Wahlergebnisses

- 1) Die/Der Vorsitzende der Wahlkommission leitet die Wahl. Sie/Er bestellt eine Protokollführerin/einen Protokollführer, die/der über den Ablauf der Wahl eine Niederschrift führt.
- 2) Die Stimmabgabe erfolgt gültig nur durch Verwendung der aufgelegten Stimmzettel.
- 3) Die Wahlberechtigten haben auf dem Stimmzettel je Wahlvorschlag der beiden AStG-Akademien für die von ihnen gewählten Kandidatinnen/Kandidaten Wahlpunkte zu vergeben, wobei die höchste Wahlpunktezahl der Anzahl der Kandidatinnen/Kandidaten des jeweiligen Wahlvorschlags entspricht. Einer Kandidatin/Einem Kandidaten können nur ein-

mal Wahlpunkte zugeordnet werden. Zugeordnete Wahlpunkte können kein zweites Mal vergeben werden.

- 4) Die Stimme ist gültig, wenn der Wählerinnenwille/Wählerwille aus dem Stimmzettel eindeutig hervorgeht und die im Abs. 3 formulierte Regel eingehalten wurde.
- 5) Die Stimmabgabe ist nur während der ausgeschriebenen Wahlzeit möglich. Eine Briefwahl ist nicht möglich.
- 6) Unmittelbar nach Beendigung der Wahl hat die Wahlkommission die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen sowie die Zahl der gültigen und der ungültigen Stimmen und die auf die einzelnen Kandidatinnen/Kandidaten entfallende Zahl an Wahlpunkten festzustellen. Die Kandidatinnen/Kandidaten sind getrennt nach den einzelnen Wahlvorschlägen der beiden AStG-Akademien entsprechend der erhaltenen Wahlpunkte zu reihen. Diese Feststellungen sind im Protokoll festzuhalten und von der Wahlkommission zu unterfertigen.

§ 8 Wahlergebnis

- 1) Als gewählt gelten jeweils jene Kandidatinnen/Kandidaten aus jedem einzelnen der gemäß § 5 Abs. 3 eingebrachten Wahlvorschläge, die die höchste Anzahl von Wahlpunkten erreichen und zwar die ersten fünf Kandidat/innen aus dem Bereich der Pädagogischen Akademie und die ersten vier Kandidat/innen aus dem Bereich des Pädagogischen Instituts. Diese Regelung gilt in gleicher Weise für die Wahl der Stellvertreterinnen/Stellvertreter.
- 2) Die/Der gewählte Kandidatin/Kandidat hat die Annahme der Wahl mit ihrer/seiner Unterschrift zu bestätigen.
 1. Nimmt eine Kandidatin/ein Kandidat die Wahl zum Mitglied nicht an, rückt die/der bestgereichte Stellvertreterin/der bestgereichte Stellvertreter nach.
 2. Nimmt eine Kandidatin/ein Kandidat die Wahl zur Stellvertreterin/zum Stellvertreter nicht an, rückt die/der nächstgereichte Kandidatin/Kandidat nach.
- 3) Das Wahlergebnis ist im Protokoll festzuhalten. Die Niederschrift ist von der Wahlkommission zu unterfertigen.
- 4) Das Wahlergebnis ist unverzüglich und auf geeignete Weise kundzumachen.

§ 9 Wahlanfechtung

- 1) Begründete Einsprüche wegen Verletzung der Bestimmungen über das Wahlverfahren können von jedem Wahlberechtigten innerhalb von einer Woche ab Kundmachung des Wahlergebnisses schriftlich beim Vorsitzenden/bei der Vorsitzenden der Wahlkommission oder beim Rektor/der Rektorin eingebracht werden.
- 2) Die Wahlkommission hat den Einspruch zu prüfen und die Wahl für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen verletzt wurden und/oder der begründete Verdacht auf rechtswidrige Beeinflussung des Wahlergebnisses besteht.

- 3) Nach rechtskräftiger Aufhebung hat die Wahlkommission innerhalb von vier Wochen eine neue Wahl auszuschreiben.
- 4) Gegen die Entscheidung der Wahlkommission ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 10 Einberufung der ersten Sitzung der Gründungs-Studienkommission und Wahl der/des Vorsitzenden

- 1) Die konstituierende Sitzung der Gründungsstudienkommission ist vom Rektor/von der Rektorin eine Woche nach Kundmachung des Wahlergebnisses anzusetzen. Alle Kandidatinnen/Kandidaten sind davon bereits vor der Durchführung der Wahl über den Zeitpunkt der Sitzung zu informieren.
- 2) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch das an Lebensjahren älteste Mitglied der gewählten Mitglieder im Anschluss an die Verkündigung des Wahlergebnisses.
- 3) Die Wahl der/des Vorsitzenden und die Wahl einer Stellvertreterin/eines Stellvertreters haben unmittelbar nach Feststellung der Beschlussfähigkeit der Gründungsstudienkommission zu erfolgen.
- 4) Bis dahin übernimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied der gewählten Mitglieder den Vorsitz.
- 5) Die Wahl ist gültig, wenn sich mehr als die Hälfte der Mitglieder daran beteiligt.
- 6) Die/Der Vorsitzende der Gründungsstudienkommission und die Stellvertreterin/der Stellvertreter ist aus der Gruppe der Vertreterinnen/Vertreter der Lehrenden zu wählen.
- 7) Auf Antrag mindestens eines Mitglieds der Gründungsstudienkommission hat die Wahl geheim zu erfolgen.
- 8) Gewählt ist jene Kandidatin/jener Kandidat, die/der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Wird die Mehrheit nicht erreicht, so hat eine Stichwahl zwischen jenen Personen zu entscheiden, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Als gewählt gilt jene Person, welche die einfache Mehrheit erreicht.
- 9) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 11 Vertreter/Vertreterinnen der Studierenden

- 1) In der Gründungsstudienkommission sind die Studierenden mit drei Personen vertreten.
- 2) Zwei Vertreter/ Vertreterinnen der Studierenden und zwei Ersatzpersonen sind aus dem Bereich der Pädagogischen Akademie des Bundes in Kärnten durch das gesetzlich zuständige Organ zu nominieren. Ein Vertreter/eine Vertreterin des Pädagogischen Instituts des Bundes in Kärnten und deren / dessen Ersatzperson sind im Rahmen einer einzuberufenden Versammlung der Studierenden des Pädagogischen Instituts des Bundes in Kärnten zu nominieren.

3) Der Rektor/Die Rektorin hat das gesetzlich zuständige Organ der Studierenden aufzufordern, bis zum 2.11.2006 eine Liste mit den Namen der Studierenden für die Gründungsstudienkommission vorzulegen.

§ 12 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Die Wahlordnung tritt mit dem Beschluss durch den Hochschulrat der Pädagogischen Hochschule Kärnten in Kraft.

24. Oktober 2006